

Auskunft:
Mag.^a Anna Gerstendörfer
T +43 5572 308 53212

Zahl: II-2101-1/2024-13
Dornbirn, am 14.06.2024

KUNDMACHUNG

Die Illwerke vkw AG, Bregenz, hat um die Erteilung der elektrizitäts- und naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Verlegung des Krafthausstandortes des Wasserkraftwerkes "Ebensand" mit Neubau und diversen Sanierungen am Bestand (Speicher, Fassung Spätenbach) in Dornbirn angesucht.

Das bestehende Krafthaus des Wasserkraftwerkes "Ebensand" unterliegt dem Denkmalschutz. Es soll daher auf dem GST-NR 18420/2, KG Dornbirn, in einer Entfernung von etwa vierzig Meter vom bestehenden Krafthaus ein neues Krafthaus errichtet werden. Zusätzlich sollen Sanierungen am Bestand vorgenommen werden. Dabei wird das bestehende Garagengebäude abgerissen, die bestehende Druckrohrleitung geringfügig verlängert und der Unterwasserkanal erneuert. Die Nutzung der Wasserkraft erfolgt durch eine mehrdüsig, vertikale Pelton-turbine. Weitere Sanierungen sollen beim Speicher, Stollen und bei der Wasserfassung des Spätenbaches vorgenommen werden.

Hierüber findet eine mündliche Verhandlung am

Dienstag, dem 09.07.2024 um 9:00 Uhr

mit der Zusammenkunft der Kommissionsteilnehmer **an Ort und Stelle (mit anschließender Protokollierung im Sitzungszimmer Nr. 133, 1. Stock im Rathaus der Stadt Dornbirn)** statt.

Die mündliche Verhandlung wird gemeinsam mit jener des Landeshauptmannes im zur Zl. Vlb-101.02.01-0044-89 geführten wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren durchgeführt.

Beteiligte können bis zum Tag vor der Verhandlung

- die Projektunterlagen in digitaler Form unter Bekanntgabe ihrer Wohnadresse und einer E-Mail-Adresse anfordern (E-Mail an bhdornbirn@vorarlberg.at; bitte führen Sie die Aktenzahl an) oder
- nach telefonischer Vereinbarung in der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Klaudiastraße 6, 6850 Dornbirn, Einsicht in die Projektunterlagen nehmen, falls die Projektunterlagen in digitaler Form nicht zur Verfügung stehen.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben sich mit Vollmachten zu versehen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Mag. Thomas Humpeler